

Federführung	Dezernat I Rechnungsprüfungsamt Schmidt, Bernhard
--------------	---

AZ./Datum:	/29.04.2022		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	17.05.2022
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	31.05.2022

Aufhebung der Beauftragung des Rechnungsprüfungsamts zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Fellbach GmbH

Bezug: GR 31.05.2011 ö (85/2011)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die an das Rechnungsprüfungsamt (RPA) als weitere Aufgabe gemäß § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung übertragene Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Fellbach GmbH (SWF) im dreijährigen Turnus künftig ab dem Jahresabschluss für 2021 nicht mehr durchgeführt und die Beauftragung aufgehoben wird.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Die SWF unterliegen bereits der nach dem Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Es werden testierte Jahresabschlüsse erstellt. Die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Gemeinderat könnte in diesem Zusammenhang den Mitgliedern des Gemeinderats, die in den Aufsichtsrat bestellt wurden, entsprechende Weisungen erteilen.

Entsprechend den für kommunale Beteiligungsunternehmen geltenden Empfehlungen wird in mehrjährigen Abständen bewusst ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers angestrebt. Für die Städtische Holding Fellbach GmbH und die SWF wurde zuletzt Mitte 2021 in einem aufwändigen Verfahren eine neue Wirtschaftsprüfungskanzlei bestimmt, die die Jahresabschlüsse beginnend ab dem Jahr 2021 prüfen wird. Aufgrund der Vorgaben verfügt diese Kanzlei über zahlreiche Referenzen im Bereich kommunaler Energie- und Versorgungsunternehmen. Auch aufgrund der aktuellen Turbulenzen an den Energiemärkten ist

eine vertiefte Branchenkenntnis zwingend notwendig, um die Geschäftstätigkeit von Energie- und Versorgungsunternehmen sachgerecht beurteilen zu können.

Überdies werden die SWF noch durch die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde regelmäßig überprüft.

Eine zusätzliche „dritte“ Prüfung durch das RPA wird vor diesem Hintergrund für entbehrlich und in Anbetracht des für alle Beteiligten entstehenden Aufwands für unwirtschaftlich gehalten. Nach der schon mit Beschluss vom Mai 2011 erfolgten aufwandsbedingten Umwandlung von einer jährlichen auf eine Prüfung im dreijährigen Turnus ist nach Auffassung der Verwaltung jetzt der richtige Zeitpunkt, auf die Abschlussprüfung durch das RPA auch dauerhaft zu verzichten.

Gleichwohl gibt es für das RPA auch weiterhin die Möglichkeit, über eine Betätigungsprüfung, die im Gesellschaftsvertrag der SWF sichergestellt ist, unter anderem zu untersuchen, ob die mit der Beteiligung der Stadt verfolgten Ziele und Zwecke erreicht, notwendige Gesellschafterentscheidungen eingeholt, die vom Unternehmen zu liefernden Unterlagen übersandt, sonstige Prüfungspflichten erfüllt, Gesellschaftsverträge und gesellschaftsrechtliche Satzungen an geändert gesetzliche Vorgaben angepasst sind oder Bekanntgabe- und Offenlegungsvorschriften zum Jahresabschluss eingehalten wurden.

Weiterhin wurde die Reichweite der Einflussnahme und Kontrolle durch kommunale Organe durch die Unternehmensstruktur gesichert, indem beispielsweise in den Aufsichtsrat der SWF – abgesehen vom Vertreter des Mit-Gesellschafters EnBW – ausschließlich Mitglieder des Gemeinderats inkl. der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen werden.

Zudem haben die SWF ebenso wie die Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH und die Fellbach Event & Location GmbH auch ohne Abschlussprüfungen eine hohe Prüfungsrelevanz für das RPA: Wie bisher schon wird das RPA auch weiterhin bei allen finanziellen und vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt und ihren GmbH's mit großer Aufmerksamkeit und dem gebotenen Aufwand präsent sein und etwa auf vertragsgemäße (Ab-)Rechnungen achten oder sich bei Vertragsgestaltungen oder sonstigen Vereinbarungen für die Interessen der Stadt und ggf. für eine Konzernsicht einsetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges: Beim RPA entfällt je Abschlussprüfung als Ertrag der von den SWF zu

zahlende entsprechende Verwaltungskostenbeitrag. Dieser betrug für die letzte Prüfung 2018 rd. 10.000 €.

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

Anlagen: ---